

Erläuterungen zum Rechte-Rad der Pflegekinderhilfe

Um was geht es?

Junge Menschen in Pflegefamilien haben ein Recht darauf, dass ihre Rechte überall geschützt werden, wo sie sich aufhalten: in der Herkunfts- und Pflegefamilie, in ihrer Peer-Group und ihrem sozialen Umfeld. Alle Akteur*innen in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe tragen dazu bei, dass die Rechte gewährleistet werden und dass junge Menschen zu ihren Rechten kommen.

Wer kann das Tool wie nutzen?

Fachkräfte können das Poster in ihrem Besprechungsraum aufhängen, es dient als Anregung und als Erinnerung, um die Rechte junger Menschen und ihr Wohlbefinden ganzheitlich im Blick zu behalten. Poster und Infosheet können auch mit jungen Menschen in Pflegefamilien als Analysefolie benutzt werden: welche Rechte werden bereits gut gewährleistet, welche müssen mehr in den Fokus rücken, welche Unterstützung braucht der junge Mensch noch, um zu seinem Recht zu kommen?

Deine Rechte in der Pflegefamilie

Alle Rechte folgen den vier nachfolgenden Grundsätzen:

1. Grundsatz: Alle jungen Menschen haben die gleichen Rechte, ob sie bei ihren (leiblichen) Eltern, bei Verwandten, in einer Pflegefamilie oder Wohngruppe leben.
2. Grundsatz: Alle jungen Menschen haben ein ganz grundlegendes Recht darauf, dass es ihnen gut geht, egal wie und wo sie leben oder sich gerade aufhalten.
3. Grundsatz: Erwachsene haben die Pflicht, dafür zu sorgen, dass es jungen Menschen gut geht; junge Menschen müssen darauf achten, dass persönliche Rechte auch untereinander eingehalten werden.
4. Grundsatz: Erwachsene sind nicht verpflichtet, immer so zu entscheiden, wie es junge Menschen möchten, aber Erwachsene müssen Entscheidungen stets begründen, nachvollziehbar erklären und kompromissbereit sein.

gesund sein

- Informationen zur sexuellen Selbstbestimmung (ebenso auch "die Pille" oder "Pille danach") (Artikel 12 KRK)
- Aufklärung in allen betreffenden medizinischen Angelegenheiten (Art. 24 UN-KRK)
- medizinische/psychologische/therapeutische Behandlung (Art. 24 UN-KRK)
- Gesundheitsvorsorge (Art. 24 UN-KRK)
- wertschätzende Umgangsweisen bei Erkrankungen (Art. 24 UN-KRK)
- Schutz vor Unterversorgung (Artikel 26 und 27 UN-KRK)

gefördert sein

- Bildung, Schule, Berufsausbildung (Art. 28 UN-KRK)
- Zugang zu Medien (Art. 17 UN-KRK)
- Förderung entsprechend der eigenen Begabung (Art. 28 UN-KRK)
- Unterstützung bei Schwierigkeiten beim Lernen (Art. 28 UN-KRK)

Deine Rechte in der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) auf...

geschützt sein

- Schutz der Würde (Präambel UN-KRK)
- Privat-, Intimsphäre und Ehre (Art. 16 UN-KRK)
- das eigene Wohl (Art. 3 UN-KRK)
- Schutz vor jeder Form von Gewalt (Art. 19 UN-KRK)
- Schutz vor Suchtstoffen (Art. 33 UN-KRK)
- Schutz vor sexuellem Missbrauch (Art. 34 UN-KRK)
- Schutz im Strafverfahren (Art. 40 UN-KRK)

versorgt sein

- Kontakt zu den Herkunftseltern (Artikel 9 UN-KRK)
- Pflegeeltern (Art. 20 UN-KRK)
- unterstützende Personen des Vertrauens (Art. 6 UN-KRK)
- regelmäßige Überprüfung der Lebenssituation (Art. 25 und 26 UN-KRK)
- ein angemessenes Leben mit einer sicheren Umgebung (Art. 26 und 27 UN-KRK)
- einen Lebensstandard, der der körperlichen, geistigen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessen ist (Art. 27 UN-KRK)
- Förderung junger Mensch mit Behinderung (Artikel 23 UN-KRK)



SCHUTZKONZEPTE IN DER
PFLEGEKINDERHILFE

Erläuterungen zum Rechte-Rad der Pflegekinderhilfe

aktiv sein ■ Sport, Freizeit und Entspannung (Art. 31 UN-KRK) ■ Beteiligung an Freizeit und kulturellem und künstlerischem Leben (Art. 31 UN-KRK)	■ Beschwerde (Art. 17 UN-KRK) ■ Selbstvertretungsorganisationen (Artikel 15 und 28 UN-KRK)
beteiligt sein ■ Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12 UN-KRK) ■ Meinungsäußerung zu, Information über und Mitsprache bei Entscheidungen, die einen selbst betreffen (Art. 12 UN-KRK) ■ Gehör, Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 13 UN-KRK) ■ Teilnahme an Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die einen selbst betreffen (Artikel 12 UN-KRK) ■ Beschwerde (Artikel 17 UN-KRK) ■ Kontakt zur eigene Herkunftsfamilie (Art. 8 UN-KRK) ■ Kontaktabbruch zu leiblichen Eltern, Geschwistern oder Großeltern (Art. 8 UN-KRK) ■ Teilnahme an Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die einen selbst betreffen (Artikel 12 UN-KRK)	inkludiert sein ■ Teilhabe (Art. 23 UN-KRK) ■ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14 UN-KRK) ■ Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 15 UN-KRK) ■ Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 13 UN-KRK) ■ Verbot von Diskriminierung (Artikel 2 UN-KRK) ■ Minderheitenschutz (Art. 30 UN-KRK)
respektiert sein ■ Verbot von Diskriminierung (Artikel 2 UN-KRK) ■ Unantastbarkeit der Würde (Präambel UN-KRK und Art. 1 GG)	informiert sein ■ Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 13 UN-KRK) ■ Meinungsäußerung zu, Information über und Mitsprache bei Entscheidungen, die einen selbst betreffen (Art. 12 UN-KRK) ■ Information über jedes Thema (Art. 13 UN-KRK) ■ Zugang zu Medien und Schutz vor Medien (Art. 17 UN-KRK) ■ Recht auf Informationen über Selbstvertretungsorganisationen (Art. 13 und 29 UN-KRK)
selbstbestimmt sein ■ Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12 UN-KRK) ■ Meinungsäußerung zu, Information über und Mitsprache bei Entscheidungen, die einen selbst betreffen (Art. 12 UN-KRK) ■ Teilnahme bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die einen selbst betreffen (Artikel 12 UN-KRK)	Die Liste orientiert sich an „DEINE RECHTE - Eine Broschüre für junge Menschen in Pflegefamilien“. Erarbeitet von: Cäcilia Hasenöhl, Meike Kampert, Kirsten Röseler, Mechthild Wolff - „FosterCare“-Projektteam Hochschule Landshut. Streicher/Wolff